

Straßenbauverwaltung: **Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Tiefbauamt**

Straße / Abschnitt / Station: **L 132, Abschnitt 20**

**Deckenerneuerung Nobelstraße Rostock
1. BA Südring bis Tychsenstraße**

PROJIS-Nr.:

Ausführungsplanung

Baubeschreibung

August 2025

Inhaltsverzeichnis

0	Vorbemerkungen	3
1	Beschreibung der Anlagen	3
1.1	Auszuführende Leistungen	3
1.1.1	Art und Umfang	3
1.1.2	Untergrund	3
1.1.3	Unterbau	3
1.1.4	Oberflächenentwässerung	3
1.1.5	Straßenquerschnitt	4
1.1.6	Oberbau	4
1.1.7	Schächte, Schieberkappen	5
1.1.8	Ausstattung	5
1.1.9	Landschaftsbaumaßnahmen	6
1.1.10	Aufgaben nach Baustellenverordnung	6
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	7
1.3	Ausgeführte Leistungen	7
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	7
1.5	Mindestanforderung für Nebenangebote	7
2	Angaben zur Baustelle	7
2.1	Lage der Baustelle	7
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	7
2.3	Zugänge, Zufahrten	7
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	8
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	8
2.6	Gewässer	8
2.7	Baugrundverhältnisse	8
2.8	Seitenentnahme, Ablagerungsstellen und Zwischenlager	8
2.9	Zu schützende Bereiche und Objekte	8
2.10	Anlagen im Baugelände	9
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	9
3	Ausführung der Bauleistungen	10
3.1	Verkehrsführung / Verkehrssicherung	10
3.2	Bauablauf	13
3.3	Wasserhaltung	13
3.4	Baubehelfe	14
3.5	Stoffe, Bauteile	14
3.6	Abfälle	14
3.7	Winterbau	14
3.8	Beweissicherung	15
3.9	Sicherungsmaßnahmen	15
3.10	Belastungsmaßnahmen	15
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	15
3.12	Prüfungen / Eigenüberwachung	16
3.13	Abnahme	17
4	Ausführungsunterlagen	17
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	17
4.2	Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen	17
5	Vertragsbedingungen	17

0 Vorbemerkungen

Dem Auftragnehmer (AN) wird empfohlen, sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten im Bereich des Baufeldes zu informieren und sich genaue Kenntnis über den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der durchzuführenden Arbeiten und möglichen Behinderungen der Bauarbeiten sowie den Zufahrtsmöglichkeiten zu verschaffen.

1 Beschreibung der Anlagen

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Art und Umfang

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beabsichtigt auf der „Nobelstraße“ eine Deckenerneuerung in drei Bauabschnitten durchzuführen.

Die vorliegende Ausschreibung beinhaltet Leistungen für den noch nicht realisierten 1. Bauabschnitt zwischen der Einmündung in den „Südring“ und dem Knotenpunkt mit der „Tychsenstraße“. Die Länge des Bauabschnittes beträgt 475 m. Weiterer Bestandteil der Baumaßnahme ist die Verbreiterung des Geh-/Radwegs vor dem Parkplatz des Edeka-Marktes. Hierfür entfällt in diesem Bereich der rechte Fahrstreifen.

Folgende wesentliche Leistungen sind Bestandteil dieser Maßnahme:

- Fräsarbeiten – ca. 4 cm Deckschicht
- Fräsarbeiten – ca. 8 cm Binderschicht
- Einbau Binderschicht d=8 cm zzgl. Profilausgleich
- Einbau Deckschicht d=4 cm
- Verbreiterung Geh-/Radweg vor Parkplatz des Edeka-Marktes
- Landschaftsbauarbeiten
- Markierungsarbeiten

Für das gesamte Leistungsverzeichnis gilt: bei allen Positionen, soweit keine gesonderte Lieferung vereinbart ist, ist die Lieferung des Materials Bestandteil der Position und ist mit einzukalkulieren

1.1.2 Untergrund

Das Planum im Verbreiterungsbereich des Geh-/Radwegs ist entsprechend ZTV E-StB profilgerecht und eben mit einer Tragfähigkeit von 45 MPa herzustellen. Vor Aufweichung und der Einleitung dynamischer Energie ist das Planum zu schützen. Das ungeschützte Planum darf nicht als Baustraße verwenden und befahren werden. Maßnahmen zum Schutz des Planums sind als Nebenleistungen gemäß ZTV E-StB einzukalkulieren.

1.1.3 Unterbau

entfällt

1.1.4 Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser wird durch die Längs- und Querneigungen über die vorhandene Bordrinne zu den vorhandenen Straßenabläufen geleitet. Überwiegend handelt es sich um Seitenabläufe. Im Bereich der reinen Deckenerneuerung werden sowohl die Bordrinne als auch die Straßenabläufe nicht verändert. Im Bereich der Verbreiterung des Geh-/Radwegs ist die

Bordrinne neu herzustellen und neue Seitenabläufe zu setzen. Der Anschluss erfolgt an die Bestandsleitung DN 150 rückwärtig im Bereich der Grünfläche.

1.1.5 Straßenquerschnitt

Außerhalb des Bereichs der Geh-/Radwegverbreiterung wird die Fahrbahnbreite zwischen den Borden nicht verändert. Sie variiert zwischen 6,50 m im Abschnitt mit Mittelstreifen und 16,00 m. Im Bereich der Geh-/Radwegverbreiterung entfällt der rechte Fahrstreifen in Richtung Innenstadt. Der verbleibende Fahrstreifen erhält eine Breite von 3,50 m. Der Geh-/Radweg wird auf eine Breite von 3,50 m verbreitert. Zwischen Fahrbahn und Geh-/Radweg verbleibt ein 2,40 m breiter Grünstreifen.

Außerhalb der Bereiche mit Mittelstreifen weist die vorhandene Fahrbahn ein Dachgefälle auf. Besonders wird darauf hingewiesen, dass teilweise über den Hochpunkt der Querneigung hinaus die Deckenerneuerung durchgeführt werden muss, damit die bauzeitliche Verkehrsführung gewährleistet werden kann. In den Lageplänen der Unterlage 16.10 ist die Lage des Querneigungshochpunktes beschriftet. Mehraufwendungen für die Baudurchführung sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren.

1.1.6 Oberbau

Von der vorhandenen Asphaltbefestigung sind:

- ca. 4 cm vorhandene Asphaltdeckschicht profilgerecht zu fräsen
- ca. 8 cm vorhandene Asphaltbinderschicht profilgerecht zu fräsen

Entsprechend der Angaben im Baugrundgutachten wurde eine Belastungsklasse Bk 10 gewählt. Die abgefrästen Schichten sind wie folgt zu ersetzen:

4	cm	Asphaltdeckschicht	Splittmastixasphalt SMA 8 S, Bindemittel 25/55-55 gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13
		Ansprühen Bitumenemulsion	C 60 BP4-S (200 g/m ²) gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13
8	cm	Asphaltbinderschicht	Asphaltbinder AC 16 BS, Bindemittel 25/55-55 gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13
zzgl. 0,5 - 1	cm	Profilausgleich	
		Ansprühen Bitumenemulsion	C 60 BP4-S (300 g/m ²) gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13
12	cm	Gesamtdicke zzgl. Profilausgleich	

Oberbau Geh-/Radweg, gemäß RStO 12/24, Tafel 6, Zeile 2

8	cm	Deckschicht	Betonrechteckpflaster 20x10x8 mit Microfase u. Vorsatz, grau, in Reihe längs zur Geh-/Fahrrihtung (analog Bestand), gem. DIN EN 1338 und ZTV Pflaster-StB 20
4	cm	Bettung	Brechsand-Splitt-Gemisch 0/5
28	cm	Frostschuttschicht	Baustoffgemisch für Frostschuttschichten 0/32, gem. ZTV SoB-StB 20 und TL SoB-StB 20, E _{v2} ≥100 MPa
40	cm	Gesamtdicke	

Aufgrund der Befahrung durch Fahrzeuge zur Wartung und Unterhaltung ist ein Verformungsmodul von ≥100 MPa zu erreichen.

Oberbau Geh-/Radweg im Bereich der Parkplatzausfahrt, Bk 1,0, gemäß RStO 12/24, Tafel 3, Zeile 1 und Tabelle 15

8	cm	Deckschicht	Betonrechteckpflaster 20x10x8 mit Microfase u. Vorsatz, grau, in Reihe längs zur Geh-/Fahrriichtung (analog Bestand), gem. DIN EN 1338 und ZTV Pflaster-StB 20
4	cm	Bettung	Brechsand-Splitt-Gemisch 0/5
20	cm	Schottertragschicht	Baustoffgemisch für Schottertragschichten 0/45, gem. ZTV SoB-StB 20 und TL SoB-StB 20, $E_{v2} \geq 150$ MPa
28	cm	Frostschuttschicht	Baustoffgemisch für Frostschuttschichten 0/32, gem. ZTV SoB-StB 20 und TL SoB-StB 20, $E_{v2} \geq 120$ MPa
60	cm	Gesamtdicke	

1.1.7 Schächte, Schieberkappen

Entsprechend der Angaben auf dem Lageplan sind nach Vorgabe der Nordwasser GmbH die gekennzeichneten Schachtabdeckungen und Schieberkappen zu ersetzen. Alle Schachtabdeckungen und Schieberkappen sind während der Baumaßnahme zu sichern und an die Oberflächennhöhen der geplanten Befestigungen anzupassen.

1.1.8 Ausstattung
➤ Beschilderung

Die vorhandene Beschilderung ist zu sichern.

➤ Markierung

Die vorhandenen Plastikmarkierungen sind vor dem Fräsen der Asphaltbefestigung gesondert abzufräsen.

Die Fahrbahnmarkierung ist entsprechend dem Markierungs- und Beschilderungsplan herzustellen. Folgende Materialien sind zu verwenden:

Markierung	Material
Doppelte Sperrlinie S	Agglomeratmarkierung, unregelmäßig angeordnet mit Grundstrich
Markierung Knotenpunkte einschl. Pfeile	Heißplastik Typ II, d=3 mm, aufgelegt

Die Fertigstellung der Vormarkierung ist durch den AN anzuzeigen. Die Vormarkierung wird vom AG unter Einbeziehung der Verkehrsbehörde abgenommen und für die Herstellung der weiteren Markierung freigegeben.

➤ LSA

An den vorhandenen Lichtsignalanlagen

- Nr. 310 Knotenpunkt „Tychsenstraße“ (stadtauswärts)
- Nr. 309 TK2 Fußgängerquerung Kringelgraben
- Nr. 309 TK1 Knotenpunkt „Majakowskistraße“
- Nr. 300 TK2 Fußgängerquerung Südstadtcenter
- Nr. 300 TK1 Knotenpunkt „Südring“ (stadteinwärts)

sind die Induktionsschleifen zu entfernen.

Die Lichtsignalanlagen werden parallel zur Deckenerneuerung durch die Stadtwerke Rostock umgerüstet bzw. komplett erneuert. Die Koordinierung in den Bauablauf erfolgt durch den Straßenbauer.

1.1.9 Landschaftsbaumaßnahmen

Für alle Pflanzungen sind die Fertigstellungspflege sowie eine dreijährige Entwicklungspflege durchzuführen.

➤ Gehölzpflanzungen

Es sind 3 Hochstämme zu pflanzen:

- Acer platanoides „Columnare“ – Typ 1, Hochstamm, 3xv, mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm

Je Pflanzstandort sind beidseitig jeweils 6 m lange und 1 m hohe Wurzelsperren aus HDPE in einer Stärke von 2 mm einzubauen.

Die Pflanzgruben sind in der Breite mind. um das 1,5-fache des Wurzelwerk- bzw. Ballendurchmessers auszuheben. Die Sohlen der Pflanzgruben sind aufzulockern, Verdichtung der Seitenwände vermeiden. Der wieder verwendbare Pflanzlochaushub ist getrennt nach Ober- und Unterboden seitlich zu lagern. Die Hochstämme sind zum Ausgleich von Setzungen ca. 10 cm höher zu pflanzen als sie zuvor in der Baumschule gestanden haben. Der Wurzelanlauf am Stammfuß muss sichtbar sein.

Hinweis: Nach der Pflanzung sind alle Pflanzen durchdringend anzuwässern. Dieser Arbeitsgang gehört mit zum Pflanzvorgang und wird nicht besonders vergütet.

Die Hochstammpflanzungen sind jeweils mit einem Dreibock zu sichern. Als Bindematerial sollte Naturmaterial oder gleichwertiges (auch Gurte sind zugelassen) verwendet werden. Ein Einwachsen innerhalb der Pflegezeit ist zu verhindern. Nach dem Zeitraum der Pflegejahre ist die Gehölzverankerung abzubauen.

Für die Hochstämme ist ein artgerechter Pflanzschnitt durchzuführen.

Die Pflanzware ist aus Baumschulen zu beziehen, die den klimatischen Verhältnissen des Ausführungsortes entsprechen (aus dem nordostdeutschen Tiefland). Die Herkunft ist nachzuweisen. Der AG behält sich vor, die Pflanzware auf Echtheit der Arten genetisch untersuchen zu lassen.

Für nicht qualitätsgerechte Ware hat der AN unverzüglich Ersatz zu liefern. Eventuell anfallende Mehrkosten gehen zu Lasten des AN.

➤ Rasenansaat

Die Grünfläche ist mit 10 cm Oberboden anzudecken. Die Flächen sind anzusäen mit Rasen der Regelsaatgutmischung RSM 7.1.2 – Landschaftsrasen Standard mit Kräutern mit einer Saatgutmenge von 20 g/m².

1.1.10 Aufgaben nach Baustellenverordnung

Die während der Bauausführung zur Gewährleistung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz im Einzelnen zu beachtenden Arbeitsschutzanordnungen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, Standards und Schutzgüteanforderungen, sind durch die bauausführende Firma in eigener Verantwortung festzulegen.

Die „Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf den Baustellen (Baustellenverordnung)“ vom 10.06.1998 ist zu beachten und eigenverantwortlich anzuwenden.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

entfällt

1.3 Ausgeführte Leistungen

entfällt

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Parallel zu dieser Baumaßnahme werden folgende Lichtsignalanlagen umgerüstet bzw. komplett erneuert:

- LSA 310 Knoten „Tychemstraße“ (stadtauswärts)
- LSA 309 TK2 Fußgängerquerung Kringelgraben
- LSA 309 TK1 Knoten „Majakowskistraße“
- LSA 300 TK2 Fußgängerquerung Südstadtcenter
- LSA 300 TK1 Knoten „Südring“ (stadteinwärts)

Behinderungen anderer Baufirmen sind zu vermeiden.

Andere gleichzeitig laufende Bauarbeiten im unmittelbaren Baubereich sind nicht bekannt.

Innerhalb Rostocks im weiteren Umfeld dieser Baumaßnahme werden ebenfalls Baumaßnahmen durchgeführt.

1.5 Mindestanforderung für Nebenangebote

Es werden keine Nebenangebote zugelassen.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich in Rostock auf der südlichen Ausfallstraße (Landesstraße L 132, Abschnitt 20) zur BAB 20 AS Rostock-Südstadt.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist über die Landesstraße L 132 sowie die öffentlich gewidmeten Straßen Rostocks zu erreichen.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Vom AG werden keine besonderen Zugänge und Zufahrten zur Baustelle zur Verfügung gestellt.

Die Beschaffung und Herstellung von Zufahrtsmöglichkeiten ist Sache des AN, einschließlich laufender Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege. Die verkehrssichere Zugänglichkeit der Grundstücke für Fußgänger und Fahrzeuge sowie deren Ver- und Entsorgung muss gewährleistet werden.

Der AN hat die Baustelle entsprechend dem Regelwerk RSA 21 und ZTV-SA 97 zu sichern.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Vom AG werden keine Anschlussmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Die Ver- und Entsorgung ist Sache des AN. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Für die Baustelleneinrichtung sowie als Lager- und Arbeitsplätze stehen keine besonderen Flächen zur Verfügung. Sie sind eigenständig vom Auftragnehmer zu beschaffen. Anfallende Kosten sind in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen. Die Baustelleneinrichtung muss der Arbeitsstättenverordnung entsprechen und ist vom AN entsprechend aufzubauen.

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist das benutzte Gelände wie vorgefunden vom AN wieder herzustellen.

2.6 Gewässer

Der verrohrte Kringelgraben quert das Baufeld.

2.7 Baugrundverhältnisse

Durch das Büro Dr. Tiedt BAU & BODEN wurde im Januar 2023 ein Gutachten erstellt.

Die Aussagen können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- ca. 4 cm Asphaltdeckschicht
- ca. 8 cm Asphaltbinderschicht
- schwacher Verbund zwischen Asphaltbinder- und Asphalttragschicht → Austausch der Binder- und Deckschicht wird empfohlen

Detaillierte Angaben sind dem Gutachten in der Anlage der Ausschreibung zu entnehmen.

2.8 Seitenentnahme, Ablagerungsstellen und Zwischenlager

Vom AG werden keine Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen vorgegeben.

2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte

➤ Geodätische Festpunkte

Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. Diese sind gfs. durch den AN in Abstimmung mit dem

Landesamt für innere Verwaltung M.-V.,
Amt für Geoinformation, Vermessung und Katasterwesen
Lübecker Straße 289
19059 Schwerin

zu sichern.

Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen werden.

Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

➤ **Bodendenkmale**

Bodendenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Bereich der Bautrasse nicht bekannt.

Werden im Baugebiet unvermutete archäologische Fundstellen entdeckt, so ist die Baustellenleitung davon unverzüglich zu unterrichten. Beim Auftreten solcher Funde sind die Arbeiten sofort zu stoppen, die Baustelle ist bis zu 5 Werktagen in unverändertem Zustand zu belassen und die Untere Denkmalschutzbehörde ist sofort zu informieren (DSchG M-V § 11 Abs. 1-3).

➤ **Gewässer, Wasserschutzgebiete**

entfällt

➤ **Natur- Landschaftsschutzgebiete**

Schutzgebiete sind im Bereich der Baustelle nicht vorhanden.

2.10 Anlagen im Baugelände

➤ **Medien**

Für den Schutz der vorhandenen Kabel und sonstigen Versorgungsleitungen im Bereich der Baumaßnahme ist der AN allein verantwortlich.

Kabelmerksteine, Schieberkappen, Hydranten usw. sind stets frei und zugänglich zu halten.

Arbeiten im Bereich von Leitungen sind mit angemessener Vorsicht (ggf. Handschachtung!) durchzuführen. Zur Ortung vorhandener Anlagen sind Suchschachtungen durchzuführen. Sämtliche im Baubereich vorhandene Schächte, Schieberkappen, Hydranten usw. sind an die Oberflächenhöhen der geplanten Befestigungen anzupassen.

➤ **Gebäude / Grundstückseinfriedungen**

Die Verdichtungsarbeitsgeräte sind so auszuführen/ zu wählen, dass die angrenzenden Gebäude und Grundstückseinfriedungen (z.B. entlang des Edeka-Parkplatzes) nicht in Mitleidenchaft gezogen werden.

Es ist Sache des AN nachzuweisen, dass eventuelle Schäden an Gebäuden, Anlagen, Verkehrswegen o.ä. im Baubereich nicht durch ihn verursacht wurden. Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Fotodokumentation der Gebäude und gfs. Einfriedungen zu erstellen. Kosten sind einzukalkulieren.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Der öffentliche Verkehr ist aufrecht zu erhalten. Näheres wird unter Kapitel 3.1 und 3.2 beschrieben.

Die „Nobelstraße“ wird sowohl durch die Rostocker Straßenbahn AG (RSAG) als auch durch die REBUS - Regionalbus Rostock GmbH befahren. Die RSAG betreibt innerhalb des Baufeldes die Bushaltestelle „Majakowskistraße“, die stadteinwärts auch von der REBUS genutzt wird. Die Haltestelle befindet sich zwischen den Knotenpunkten „Tychsenstraße“ und „Majakowskistraße“ und kann während der Durchführung der Bauarbeiten in diesem Bereich nicht mehr angefahren werden. Für die Fahrtrichtung stadtauswärts wird temporäre Ersatzhaltestelle (Asphalttragdeckschicht auf Vlies) vor der LSA des Knotens „Majakowskistraße“ eingerichtet. Zu den Straßenbahngleisen ist eine Sicherung mittels Absperrschrankengitter herzustellen. Für die Fahrtrichtung stadteinwärts wird eine temporäre Ersatzhaltestelle (Asphalttragdeckschicht

auf Vlies) hinter der LSA des Knotens „Majakowskistraße“ im Bereich der Taxi-Stände eingerichtet.

Das Ende des Deckenerneuerungsbereiches befindet sich unmittelbar am Gleiskörper der Straßenbahntrasse der RSAG, die hier die Fahrbahn kreuzt.

Außerdem ist zu beachten, dass westlich der „Nobelstraße“ sich die Gleistrasse für die Straßenbahn der RSAG befindet.

3 Ausführung der Bauleistungen

3.1 Verkehrsführung / Verkehrssicherung

➤ Aufrechterhaltung des Verkehrs

Der Ver- und Entsorgungs- und der Anliegerverkehr im Baustellenbereich sind aufrechtzuerhalten. Behelfseinrichtungen und Sicherungsmaßnahmen sind einzurechnen.

Die Mehraufwendungen (z. B. Anpassungen der Bautechnologie, Arbeitszeitverlagerungen, Abstimmungen mit den Anliegern) sind einzurechnen.

Die Ausfahrt der Einbahnstraße „Majakowskistraße“ (südlich des Wohnblocks Nr. 50-56) ist auch während der Bauzeit zu gewährleisten, da in der vorhandenen Straße kein Gegenverkehr eingerichtet werden kann.

Der Straßenbahnverkehr wird während der Baumaßnahme aufrechterhalten. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h reduziert. Während der Bauphase 2 erfolgen die Arbeiten bis unmittelbar an den Gleiskörper innerhalb der Fahrbahn heran. Hier ist der Einsatz von 2 Sicherungsposten (SiPo) notwendig. Die Sicherungsposten sind jeweils am Anfang und Ende des betroffenen Gleisbereiches aufzustellen. Die fachliche Eignung der Sicherungsposten ist nachzuweisen. Für die Sicherungsposten ist ein Angebot von der Firma Securitas Sicherheitsdienste GmbH, August-Bebel-Straße 89 in 18055 Rostock einholen.

Die Baustellenzu- und -ausfahrten sind als solche durch entsprechende Beschilderungen auszuweisen.

➤ Verkehrsumleitungen, Verkehrsbeschränkungen

Die Arbeiten erfolgen unter halbseitiger Sperrung und Führung des Verkehrs auf der Gegenfahrbahn.

Die Arbeiten zur Fahrbahnmarkierung sind in Anlehnung an den Regelplan C II/2 der RSA 21 durchzuführen.

Die regelkonforme Führung des Fußgängerverkehrs ist im Antrag auf Verkehrsrechtliche Anordnung in Wort und Plan zu berücksichtigen.

Bauphase 1 – stadtauswärts zwischen „Tychsenstraße“ und „Majakowskistraße“

Während der Arbeiten in Fahrtrichtung stadtauswärts im Abschnitt zwischen den Knotenpunkten „Tychsenstraße“ und „Majakowskistraße“ ist die Ausfahrt aus der „Ernst-Haeckel-Straße“ nicht möglich. Deshalb ist in der „Ernst-Haeckel-Straße“ eine Verkehrsführung für Gegenverkehr einzurichten. Die LSA 311 am Knotenpunkt „Nobelstraße“ / „Ernst-Haeckel-Straße“ / „Lomonossowstraße“ ist umzuprogrammieren. Für die Ausfahrt aus der „Ernst-Haeckel-Straße“ ist ein mobiler Mast zu stellen und in die Anlage einzubinden.

Im Ergebnis der Schleppkurvenanalyse kann die Verschwenkung des Fahrzeugverkehrs in der „Nobelstraße“ erst südlich des vorhandenen Fahrbahnteilers erfolgen. Die LSA 310 (KP Tychsenstr.) wird ausgeschaltet. Es ist eine Baustellen-LSA für die südliche Furt aufzustellen. Für

die Fahrtrichtung stadtauswärts sind 2 Haltelinien (vor und hinter dem Knotenpunkt) zu markieren. Die LSA 309 TK1 (KP Majakowskistr.) bleibt in Betrieb, wobei die Signale der südlichen Furt abzudecken und zu deaktivieren sind.

Die Fußgängerquerungen innerhalb des Baufeldes sind zu sperren und die LSA 309 TK2 auszuschalten. Es können die südliche Furt am Knoten „Tychsenstraße“ und die nördliche Furt am Knoten „Majakowskistraße“ genutzt werden.

Während der Bauphase 1 ist die Lieferausfahrt des Edeka-Parkplatzes zu öffnen.

Bauphase 2 – stadtauswärts zwischen „Südring“ und „Majakowskistraße“

Die LSA 309 TK1 (KP Majakowskistr.) bleibt in Betrieb. Sie ist aber für den Linksabbieger Richtung Majakowskistraße umzuprogrammieren und die Signale der nördlichen Furt sind abzudecken und zu deaktivieren. Für die Fahrtrichtung stadtauswärts ist ein mobiler Mast zu stellen.

Im Ergebnis der Schleppkurvenanalyse muss zum Abbiegen aus dem „Südring“ in die „Nobelstraße“ der rechte Geradeausfahrstreifen genutzt werden. Der Rechtsabbiegestreifen ist abzubauen. Die LSA 300 TK1 (KP Südring) bleibt in Betrieb, wobei die Signale der südlichen Furt abzudecken und zu deaktivieren sind.

Die Fußgängerquerungen innerhalb des Baufeldes sind zu sperren und die LSA 300 TK2 ist auszuschalten. Es können die südliche Furt am Knoten „Majakowskistraße“ sowie die Furt am „Südring“ außerhalb des Baufeldes genutzt werden.

Bauphase 3 – stadteinwärts zwischen „Südring“ und Majakowskistraße“

Die Einfahrt in die „Nobelstraße“ aus der Majakowskistraße“ wird nicht zugelassen. Die Umleitung ist über die „Ziolkowskistraße“ auszuschildern.

Die LSA 309 TK1 (KP Majakowskistr.) ist auszuschalten. Es ist eine Baustellen-LSA für die südliche Furt aufzustellen. Die LSA 300 TK1 (KP Südring) bleibt in Betrieb, ist aber umzuprogrammieren. Für die Fahrtrichtung stadteinwärts ist das Signal am Mast im Mittelstreifen zu montieren. Die Signale der südlichen Furt sind abzudecken und zu deaktivieren. Der rechte Geradeaus-Fahrstreifen in Richtung Innenstadt ist zu sperren.

Die Fußgängerquerungen innerhalb des Baufeldes sind zu sperren und die LSA 300 TK2 ist auszuschalten. Es können die südliche Furt am Knoten „Majakowskistraße“ sowie die Furt am „Südring“ außerhalb des Baufeldes genutzt werden.

Bauphase 4 – stadteinwärts zwischen „Tychsenstraße“ und „Majakowskistraße“

Im Ergebnis der Schleppkurvenanalyse muss die Verschwenkung des Fahrzeugverkehrs in der „Nobelstraße“ bereits südlich des vorhandenen Fahrbahnteilers erfolgen. Die LSA 310 (KP Tychsenstr.) bleibt in Betrieb, ist aber umzuprogrammieren. Für die Fahrtrichtung stadteinwärts ist das Signal am Mast im Fahrbahnteiler zu montieren. Die Signale der nördlichen und der östlichen Furten sind abzudecken und zu deaktivieren. Für die östliche Furt in der „Tychsenstraße“ ist eine temporäre Furt zu markieren und es sind 2 mobile Masten aufzustellen und in die Bestandsanlage einzubinden.

Die Fußgängerquerungen innerhalb des Baufeldes für die Gehwegverbreiterung sind zu sperren. Es können die südliche Furt am Knoten „Tychsenstraße“ und die nördliche Furt am Knoten „Majakowskistraße“ genutzt werden. Die Fußgängerquerungen der LSA 309 TK1 und TK 2 müssen erst zur Deckenerneuerung gesperrt werden.

Die Verkehrsraumeinschränkungen am Knoten „Majakowskistraße“ sind erst für die Arbeiten der Deckenerneuerung erforderlich. Hier bleibt die LSA 309 TK1 in Betrieb. Für die Fahrtrichtung stadteinwärts ist das Signal am Mast im Mittelstreifen zu montieren.

Für die Arbeiten zur Verbreiterung des Geh-/Radweges ist eine Sicherung mittels Absperrschrankengitter zu errichten. Der verbleibenden 1,50 m breite Bereich ist als Gehweg – Radfahrer frei zu beschildern.

Die Lieferausfahrt des Edeka-Marktes in die „Nobelstraße“ muss gesperrt werden. Die Ausfahrt muss über die „Tychsenstraße“ erfolgen. Um das Rangieren auf dem Parkplatz zu ermöglichen, sind einige Stellplätze auf dem Parkplatz zu sperren.

➤ **Verkehrsrechtliche Anordnungen**

Für die Baumaßnahme sind sofort nach Auftragserteilung durch den AN eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der

Hansestadt Rostock
Stadtamt
Abt. Verkehrsangelegenheiten
Charles-Darwin-Ring 6
18059 Rostock
Tel.: 0381-381 3137

zu beantragen (mit Benennung von zwei verantwortlichen Mitarbeitern der Baufirma mit Adresse und Telefonnummer).

Die Gebühren sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Die Bekanntgabe der Baumaßnahme in der Tagespresse ist durch den AN zu veranlassen (siehe Formblatt – sonstige Anlagen).

➤ **Allgemeine Angaben zur Verkehrssicherung**

Maßgebend für die Verkehrssicherung sind die StVO, die Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) und die ZTV-SA sowie die ASR A5.2.

Es dürfen nur Verkehrszeichen verwendet werden, die das Gütezeichen „RAL“ tragen und der StVO entsprechen.

Die Leistungen für das Vorhalten und den Betrieb sowie das laufende Umsetzen der erforderlichen Absperranlagen, Verkehrssicherungsanlagen und der Beschilderung der Baustelle sind vom AN zu erbringen und in die entsprechenden EP einzurechnen.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Auftragnehmer während der gesamten Bauzeit und betrifft den gesamten zu sichernden Leistungsbereich.

Dem AN obliegt die Verkehrssicherung auch während der witterungsbedingten Pausen im Bauablauf. Der AN hat notwendige Absperrungen und Beschilderungen regelmäßig zu kontrollieren. Die Kontrollen sind nachzuweisen und dem AG schriftlich zu übergeben.

Die Verpflichtung des AN für die Sicherung und Absperrung endet erst mit vollständiger Abnahme der Baustelle.

Je nach Baufortschritt bzw. Fertigstellungsgrad der Maßnahme ist die Beschilderung auf- oder abzubauen. Es wird neben dem Vorhalten der verkehrssichernden Beschilderung auch ein mehrfaches Versetzen erforderlich sein.

Mit der Durchführung der Arbeiten darf erst nach verkehrsrechtlicher Abnahme der Verkehrssicherung begonnen werden (AG, Verkehrsbehörde).

➤ **Verantwortlicher für Verkehrssicherung**

Der Verantwortliche für die Verkehrssicherung muss die deutschen Straßenverkehrsvorschriften und die im Bereich von Arbeitsstellen erforderlichen Aufgaben der Verkehrsführung, der Beschilderung, der Markierung, der Absicherung sowie Beleuchtung beherrschen und entsprechend der ZTV – SA herstellen und beurteilen können sowie der deutschen Sprache mächtig sein.

Nachweise für die Eignung und Qualifikation des benannten Verantwortlichen für die Sicherheit von Arbeitsstellen sind auf Verlangen des AG vorzulegen.

Als Nachweis kommen in Frage:

- Nachweis über den Besuch von mind. eintägigen Seminarveranstaltungen zum Thema RSA (z. B.: des Deutschen Verkehrssicherheitsrates, der Tiefbau- / Berufsgenossenschaft, von Berufsverbänden oder gleichwertigen Veranstaltungen)
- Nachweis über Erfahrungen aufgrund ausgeführter Verkehrssicherungsmaßnahmen bei Bauarbeiten unter Verkehr

3.2 Bauablauf

Die Abwicklung der Arbeiten und Dispositionen, die den gesamten Bauablauf betreffen, ist Sache des AN.

Der Bauablaufplan ist durch den Auftragnehmer zu erstellen und bei der Bauanlaufberatung dem Auftraggeber vorzustellen und zu übergeben. Ein Vorschlag zur Einteilung in 4 verschiedene Bauphasen ist Bestandteil der Ausschreibungsunterlage. Bei der Erstellung des Bauablaufplanes sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Fahrzeugverkehr in beide Richtungen mit jeweils einem Fahrstreifen aufrechterhalten
- Durchführung von Schwertransporten durch die Firma Rostock-Trans in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr mit einem Lichtraumprofil von bis zu 5,50 m stadtauswärts und bis zu 4,60 m stadteinwärts (Fahrzeugbreite 3,00 m)
- tagsüber Durchführung von Schwertransporten durch die Firma Rostock-Trans mit einer Ladungsbreite von bis 3,40 m (Fahrzeugbreite 3,00 m)
- Bushaltestelle „Majakowskistraße“ in jeder Bauphase nutzbar (in Bauphase 1 bzw. 4 über herzustellende Ersatzhaltestellen)
- die Ausfahrt der Einbahnstraße „Majakowskistraße“ (südlich des Wohnblocks Nr. 50-56) ist auch während der Bauzeit zu gewährleisten
- Für die Kalkulation ist zu beachten, dass aufgrund der Arbeiten zur Verbreiterung des Geh-/Radwegs der Asphalteinbau nicht durchgängig für die Baulose 1 bis 4 erfolgen kann. Für das Baulos 4 ist ggf. eine erneute Anlieferung einzukalkulieren.

Der Bauablauf ist grundsätzlich mit der örtlichen Bauüberwachung abzustimmen.

Während der gesamten Bauzeit hat ein kompetenter Vertreter des Auftragnehmers als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Das gilt auch bei Leistungen durch Nachauftragnehmer.

Die Zufahrt für Fahrzeuge des Not- und Rettungsdienstes ist uneingeschränkt zu gewährleisten.

3.3 Wasserhaltung

Die sorgfältige Entwässerung der Baustelle und das Abführen des Niederschlagswassers in jeder Bauphase ist Sache des AN.

Entwässerungseinrichtungen sind so rechtzeitig anzulegen, dass anfallendes Oberflächenwasser auf kürzestem Weg schadlos abgeführt werden kann.

3.4 Baubehelfe

Baubehelfe sind Sache des AN.

3.5 Stoffe, Bauteile

Material- und Gütenachweise der Stoffe und Bauteile gemäß dem technischen Regelwerk sind dem AG rechtzeitig vor dem Einbau zu übergeben.

Allgemeines

Sämtliche Baustoffe liefert der Auftragnehmer, wenn im Leistungsverzeichnis nichts Gegenteiliges angegeben ist. Schwierigkeiten in der Beschaffung von Stoffen und Bauteilen aller Art werden nicht als Behinderung gern. VOB/B § 6, Ziff. 2 (1) c anerkannt.

Der AN hat dem AG den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend der betreffenden DIN-Normen, zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien zu erbringen.

Bituminöse Baustoffe / Schichten

Für Mineralstoffgemische sind nur Baustoffe zugelassen, die im „Verzeichnis der güteüberwachten Werke und deren Mineralstoffe für den Straßenbau in M-V“ enthalten sind.

Für den Eignungsnachweis gilt:

Die Aufwendungen für den Eignungsnachweis sind in die EP einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Mitverwendung von Ausbauasphalt ist zulässig, siehe „Merkblatt für die Lieferung von Ausbauasphalt“. Die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat“ und die „Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“ sind zu beachten. Es ist jedoch nur Ausbauasphalt aus Asphaltdeckschichten zu verwenden.

3.6 Abfälle

Sämtlicher Straßenaufbruch, Bauschutt und Baustellenmischabfälle sind getrennt zu entsorgen. Alle nicht zur Wiederverwendung geeigneten bzw. überzähligen Stoffe sind einer Wiederverwertung unter Beachtung der Mantelverordnung zuzuführen. Entsorgungskosten sind in die jeweiligen Positionen einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung hierfür.

Ab dem 01.08.2023 sind die Anforderungen der Mantelverordnung zu beachten. Im Sinne des § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist die bestmögliche Verwertung von mineralischen Abfällen zu gewährleisten sowie die Anforderungen an die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens im Sinne des § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) näher zu bestimmen bzw. an den gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse anzupassen.

Die erforderlichen Nachweise zur Verwertung der anfallenden Stoffe sind den AG zu übergeben.

3.7 Winterbau

entfällt

3.8 Beweissicherung

Es ist Sache des AN nachzuweisen, dass eventuelle Schäden an Gebäuden, Anlagen, Verkehrswegen o.ä. im Baubereich nicht durch ihn verursacht wurden. Deshalb ist vor Beginn der Bauarbeiten eine Fotodokumentation der angrenzenden Verkehrsanlagen und Gebäude zu erstellen. Der Baubetrieb hat durch die Benutzung auftretende Schäden an Gebäuden, Anlagen und Verkehrswegen auf eigene Kosten zu beseitigen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

➤ Allgemeine Sicherungspflicht des Auftragnehmers

Die Sicherungspflicht für die Baustelle obliegt dem AN und ist gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu sichern.

Die Baustelle (Baufeld, Lagerplätze, Baustelleneinrichtung, etc.) sind vom AN gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

Die Kosten für Absperrung und Kennzeichnung der Baustelle sowie die Beschriftung, Anbringung, Unterhaltung, Betriebs- und Ersatzvorhaltung für beschädigte Anlagen sind vom AN zu tragen.

Dem AN obliegt diese Sicherungspflicht auch während der witterungsbedingten Pausen im Bauablauf. Der AN hat notwendige Absperrungen und Beschilderungen regelmäßig zu kontrollieren.

Die Sicherungspflicht des AN für die Baustelle endet erst mit vollständiger Abnahme der Bauleistung.

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei der Festlegung einer Überschreitung des Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

3.10 Belastungsmaßnahmen

entfällt

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

➤ Absteckung und Vermessung

Die Bauausführungsvermessung ist Sache des AN.

Alle Absteckungen, Kontroll- und Sicherungsmessungen, die für die Ausführung, Abnahme und Abrechnung erforderlich sind, müssen mit Feldbüchern, Plänen und so rechtzeitig erfolgen, dass sie der AG ohne Behinderung der Bauarbeiten nachprüfen kann.

Durch die Vorlage der Vermessungsunterlagen wird die volle Verantwortung des AN, für die richtige lage- und höhenmäßige Ausführung, nicht eingeschränkt.

Die Kosten, die dem AN durch diese Vermessungsarbeiten und Aufstellung der Unterlagen entstehen, werden nicht gesondert vergütet.

➤ **Aufmaßverfahren**

Sämtliche Liefer- und Wiegescheine sind dem AG oder der BÜ zum Zeitpunkt des Einbaus der Materialien zu übergeben. Die entsprechenden Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Für die eingebauten bituminösen Deckschichten sind dem AG die Wiegescheine im Zuge des Einbaues im Original zu übergeben.

Die Schichtdicken der in [cm] ausgeschriebenen bituminösen Schichten sind durch elektromagnetische Schichtdickenmessungen nachzuweisen.

➤ **Bestandsvermessung**

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Bestandspläne für die Verkehrsanlagen, die Straßenbeleuchtung und die Freianlagen entsprechend der Technischen Anforderungen für Vermessungsarbeiten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Anlage 1 der Baubeschreibung) für den Bereich der Gehwegverbreiterung zu erstellen.

3.12 Prüfungen / Eigenüberwachung

➤ **Eignungsprüfungen**

Eignungsprüfungen sind durch den AN gemäß den technischen Vorschriften von einer im Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Prüfstelle auszuführen und dem AG rechtzeitig (2 Wochen) vor Einbau zu übergeben. Zum Umfang der Eignungsprüfungen gehört auch der Nachweis, dass die vorgesehenen Lieferwerke für mineralische Baustoffe durch im Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannte Prüfstellen fremdüberwacht werden. Werden Böden oder sonstige geeignete mineralische Baustoffe vom AN geliefert und als Verfüllbaustoff verwendet, ist die Eignung des Materials von ihm nachzuweisen.

Die Kosten werden nicht gesondert vergütet, sie sind in die Einheitspreise einzurechnen.

➤ **Eigenüberwachungsprüfungen**

Eigenüberwachungsprüfungen sind Prüfungen des AN oder dessen Beauftragten.

Eigenüberwachungsprüfungen sind vom AN in eigener Verantwortung entsprechend den in Frage kommenden technischen Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter durchzuführen. Die Ergebnisse sind in geeigneter, übersichtlicher Form zu erfassen und dem AG zu übergeben.

Die hieraus abzuleitenden Soll-Vorgaben beim Einbau und nach dem Einbau sind festzulegen und dem Auftraggeber vor Bauausführung vorzulegen.

Arbeitsanleitung und Soll-Vorgaben werden Bestandteil der Eigenüberwachungsprüfung.

Das Einhalten der Soll-Vorgaben ist zu dokumentieren und die Ergebnisse dem Auftraggeber vorzulegen. Die Arbeitsanleitung und die Soll-Vorgaben sind anhand der Ergebnisse der Messungen der Kontrollprüfungen zu bewerten.

Der AN hat diese Prüfungen während der Ausführung mit der erforderlichen Sorgfalt und im erforderlichen Umfang durchzuführen. Die Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Durchführung der Eigenüberwachung nicht oder nicht vollständig nach, ist der AG berechtigt, nach Ankündigung und Ablauf einer dem AN gesetzten, angemessenen Frist, gern. VOB/B § 8 Nr. 3 teilzukündigen und ein Labor seiner Wahl mit der Durchführung der Prüfung auf Kosten des AN zu beauftragen.

Die BÜ des AG muss mindestens am Tag vor der Durchführung schriftlich und telefonisch benachrichtigt werden, so dass eine Anwesenheit eines Vertreters des AG möglich ist.

➤ **Kontrollprüfungen**

Kontrollprüfungen werden durch den AG gemäß dem technischen Regelwerk veranlasst.

3.13 Abnahme

Die Fertigstellung ist dem AG anzuzeigen. Es erfolgt eine förmliche Abnahme. Die Ergebnisse werden niederschriftlich festgehalten.

Die Benutzung von Teilen der baulichen Anlage für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs gilt nicht als Abnahme.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Dem AN werden folgende Planungsunterlagen übergeben:

- Übersichtskarte, M 1:100.000
- Lagepläne, M 1:500 bzw. 1:250
- Regelquerschnitt, M 1:50
- Lagepläne Markierung und Beschilderung, M 1:500
- Lagepläne Bauphasen, M 1:500
- Lagepläne Umleitung

4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Urkalkulation
- Erläuterung des Bauablaufes
- Baustelleneinrichtungsplan
- Verkehrsrechtliche Anordnungen
- Bauzeitenplan
- Eignungsnachweise, Zertifikate, Materialgütenachweise
- Mischrezepturen
- Entsorgungsnachweise
- Plan der Qualitätssicherung
- Dokumentation der Eigenüberwachung
- Sondernutzungsgenehmigung öffentliche Verkehrsflächen
Bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen ist 2 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme eine Sondernutzung beim Amt für Verkehrsanlagen zu beantragen.
- Sondernutzungsgenehmigung für die Benutzung öffentlicher Grünflächen
Gemäß § 4 der Grünflächensatzung der Hansestadt Rostock vom 30.04.1997 ist für die Benutzung öffentlicher Grünflächen vor Beginn der Baumaßnahme beim Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege eine Sondernutzungsgenehmigung zu beantragen.

5 Vertragsbedingungen

Alle zurzeit gültigen Technischen Vertragsbedingungen sind Vertragsbestandteil.

Weiterhin werden auch alle zurzeit gültigen DIN- und EN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften, Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen, Technische Merkblätter der ATV, Vorschriften des DWA-Regelwerkes und des DVGW sowie das HVA B-StB „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau“ Vertragsbestandteil.